



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum 1.6.2015
BMBF12.690/BAK/BP	Renate Belschan-	Casagrande	DW 3108 DW 3227	
0008-				
III/2/2015				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Sicherstellung von zeitgemäßen Bezeichnungen verschiedener Schulen sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Datenverbunds zwischen den Pädagogischen Hochschulen und den Universitäten, um die Administration der Studierenden der gemeinsam eingerichteten Studien zu erleichtern.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf, ersucht aber folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

1) Umbenennung der Sonderschulen

Die „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ soll – als Beitrag zum Abbau sprachlicher Diskriminierung – umbenannt werden in eine „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“. Aus Sicht der BAK ist jedoch auch der Begriff „Sonderschule“ mit diskriminierenden Assoziationen behaftet, weshalb eine Namensgebung „Schule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ vorgeschlagen wird. Gleichzeitig wird angemerkt, dass eine Umbenennung dieses Schultyps zwar ein Schritt in die richtige Richtung ist, aber dringlicher erscheint die Umsetzung wichtiger Inklusionsmaßnahmen, um die gesellschaftliche Integration der betreffenden Zielgruppe voranzutreiben.

2) Umbenennung wirtschaftsberuflicher Schultypen

Gegen die Umbenennung der „Schulen für Fremdenverkehrsberufe“ in „Schulen für Tourismus“ besteht kein Einwand, ebenso nicht gegen die Umbenennung der „Haushaltungs- und Hauswirtschaftsschulen“ in ein- bzw. zweijährige „Wirtschaftsfachschulen“. Gleichzeitig stellt sich jedoch die Frage, wie sinnvoll es ist, letztgenannte Schultypen mangels Anschlussperspektiven künftig überhaupt noch weiterzuführen.

3) Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Ein gemeinsamer Datenverbund zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen erscheint durchaus sinnvoll, in seiner konkreten Ausprägung sind jedoch höchste Anforderungen an den Schutz der Daten der betreffenden Studierenden zu stellen. Nicht jede Regelung, die die Abwicklung vereinfacht, ist unter datenschutzrechtlichen Aspekten wünschenswert.

Gemäß § 7a Abs. 4a sollen alle Universitäten und Pädagogischen Hochschulen Zugriff auf Daten wie Matrikelnummer, Studienbeiträge und Studierendenbeiträge erhalten. Diese Regelung ist sehr weitreichend. Für die einheitliche Matrikelnummernvergabe bei den gemeinsamen Studiengängen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wäre es ausreichend, dass jene Bildungseinrichtungen, denen die betroffenen Studierenden angehören, Zugang zu den Daten haben.

Laut § 7 Abs. 5b sollen neu auch die mit der Führung der Studienbeitragskonten beauftragten Banken als abfrageberechtigte Institution hinzugefügt werden. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es sinnvoll und wünschenswert ist, dass Banken mit der Führung dieser Konten beauftragt werden, anstatt diese Aufgabe bei den Universitäten zu belassen. Dass den Banken die weitreichende Möglichkeit gegeben wird, auf die Daten der Studierenden in diesem Datenverbund zuzugreifen, wird aus Sicht der BAK äußerst skeptisch bewertet.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der oben angeführten Änderungsvorschläge und Anmerkungen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.